

Rechtsverbindlich  
seit 23.06.1989

## S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes

### "Hinter der Zehntscheuer"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am **04. April 1989** die Änderung des Bebauungsplanes **"Hinter der Zehntscheuer"** als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

(1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:

1. Wegfall des Kinderspielplatzes, dafür soll ein Kinderspielplatz beim Schulhaus geschaffen werden.
2. Ein Teil des Weges Fl.Nr. 3115 soll entfallen. Der in südlicher Richtung vom ehem. geplanten Kinderspielplatz ausgehende Fußweg zur Ringstraße soll ebenfalls entfallen.
3. Änderung der baulichen Nutzung für die Grundstücke entlang der Ringstraße. Diese Flurstücke zwischen dem ehem. Farrenstall und Fl.Nr. 113 sollen von allgemeinem Wohngebiet (WA) in Dorfgebiet (MD) umgewandelt werden.

(2) Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 20.01.1989.

### § 2

#### Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Lageplan vom 20.01.1989;

Begründung vom 27.01.1989.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Hilzingen, den 20. April 1989

Bürgermeisteramt:



  
Moser, Bürgermeister